

- Wenn im nämlichen Collo neben Gespinnsten auf Spindeln noch andere Waaren sind, so wird nach Vorschrift des Art. 2 der Vorherrichtungen zum Tariifgesetze verfahren. (Dieser Art. schreibt vor, daß jede Waare als ein besonderes Collo bildend zu betrachten und zu behandeln sei.)
- c. Wo es sich um einen Zoll von mehr als 40 lire handelt, kommen obige 15 pCt. sowie die Tara der äußeren und der inneren Verpackung in Abzug; es ist also das wirkliche Nettogewicht minus jene 15 pCt. zu verzollen. (Schweizerisches Handelsamtsblatt.)

Fortdauer der provisorischen Erhebung der für gewisse Artikel eingeführten Zoll- und Steuererhöhungen.

Das Italienische Gesetz vom 29. November v. J., welches unter Anderem Erhöhungen des Eingangszolls auf Kaffee, Zucker, Konfekte und Konserven, Syrup, Chokolade und Tabak und der Fabrikationssteuer auf Zucker, Spiritus, präparierte Cichorie und Tabak zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten vom 26. November v. J. ab anordnete, soll, nach einer der Italienischen Kammer am 16. Februar d. J. zugegangenen Regierungsvorlage, während fernerer drei Monate in Kraft bleiben.

Frankreich.

Zeitweilige Zulassung von zur Müsselinfabrikation und zu Halbseidengewebe bestimmten Baumwollengarnen.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt.)

Durch Dekret vom 10. Januar 1886 ist dem Pariser Zollamt die Befugniß entzogen worden, den aus der zeitweiligen Zulassung von zur Müsselinfabrikation und zu Halbseidengewebe bestimmten Baumwollengarnen resultirenden Verkehr zu kontrolliren.

Mexiko.

Befreiung verschiedener Gegenstände vom Eingangszoll.

(Ebenda)

Inhalts einer Verordnung der Mexikanischen Regierung vom 23. Dezember v. J. werden von dem genannten Tage ab vom Eingangszoll befreit:

Eisendraht mit Haken, zur Verpackung.

Eiserne Reisen mit Nieten, zu demselben Zwecke, Fässer und Pipen, hölzerne, leer, Kisten von ordinärem Holz, Säcke, fertige, ordinäre aller Art.

Russland.

Zollbehandlung verschiedener Gegenstände.

- 1) Zusammengesetzte Mühlsteine sind zu verzollen nach Art. 8, Punkt 2.
- 2) Treppensteinen, nicht aus Marmor und nicht geschliffen, nach Art. 8, Punkt 2.
- 3) Unverarbeiteter Bergkristall nach Art. 8, Punkt 2.
- 4) Große Sandsteinblöcke mit drei grobgehauenen und einer geschliffenen oder abgeriebenen Fläche, nach Art. 8, Punkt 2.
- 5) Magneteisenstein mit einem Gehalt von 58,83 pCt. metallischen Eisens, nach Art. 14, Punkt 1.
- 6) ungehobelte Holzbohlen nach Art. 19.
- 7) Holzpapiermasse in durchhauenen oder durchlöcherten Tafeln, nach Art. 25.
- 8) Schafärme als Rohmaterial zur Verfertigung von Saiten, nach Art. 25, Punkt 9.
- 9) Hölzerne Fässer, welche zur Verpackung der in ihnen eingeführten Waaren dienen, selbst wenn diese Fässer durch eiserne Reisen zusammengehalten werden, nach Art. 29, Anmerk. 2.

- 10) Holzstäbchen, welche zum Verfertigen von Rouleaux dienen, umgefärbt, nach Art. 30, Punkt 1 Lit. a.
- 11) Schachtelhalm, für Fabrikate zubereitet (Fasern Schachtelhalm mit Baumwollzwirn umwunden) nach Art. 30, Punkt 2.
- 12) Fischerboote nach Art. 36, Punkt 3.
- 13) Lithographirte oder gedruckte Satz- oder Druckmuster nach Art. 39, Punkt 2.
- 14) Albums mit Stickereimuster nach Art. 39, Punkt 2.
- 15) Reklamen, im Auslande in russischer Sprache gedruckt nach Art. 39, Punkt 4.
- 16) Gebrannte Gerste, pulverisiert (Leiocum), nach Art. 45.
- 17) Hafermehl als Nahrungsmittel für Kinder, nach Art. 47.
- 18) Salzüberbleibsel mit Sand und Erde gemischt, nach Art. 49.
- 19) Gemisch von gefeiltem Horn, Kochsalz und Salmiak (Hertemel), nach Art. 49.
- 20) Geriebener Spanischer Pfeffer nach Art. 72, Punkt 3.
- 21) Lederne Peitschen nach Art. 84, Punkt 3.
- 22) Künstliche Felle, aus Gewebe mit aufgeklebtem Bärenhaar nach Art. 85, Punkt 1 — mit Zuschlag von 50 pCt. zum Zollzatz.
- 23) Kupfer in runden Tafeln ohne Bearbeitung, nach Art. 98, Punkt 2.
- 24) Gemisch aus zerstückeltem Alauin und Kochsalz, nach Art. 131.
- 25) Leiocum, gefärbt, in Gestalt von Flittern, nach Art. 140.
- 26) Chlormagnesia, durch Umkristallisiren gereinigt, nach Art. 140.
- 27) Fettes Oel mit einiger Beimischung von Albumin nach Art. 144, Punkt 1.
- 28) Komposition aus Leim, Honig und Glycerin, wie sie beim Buchdruck gebraucht wird, nach Art. 144, Punkt 3.
- 29) Thonretorten für Gasartikel nach Art. 154, Punkt 1.
- 30) Fabrikate aus Wedgwood-Thon, nach Art. 155.
- 31) Chemische Apparate aus Platina nach Art. 159, Punkt 3.
- 32) Flittercantillen nach Art. 159, Punkt 4.
- 33) Kleiderhalter aus Holz mit Haken aus schmiedbarem Gußeisen, an denen das Gußeisen das vorwiegende Material ist, nach Art. 162, Punkt 3.
- 34) Instrumente zum Broschieren von Papieren, sogen. Amerikanische Buchbinder, nach Art. 165.
- 35) Kohlhobeln aus Holz mit stählernen Schnittmessern, nach Art. 165.
- 36) Handmaschinen zum Enthülsen von Mais, nach Art. 165.
- 37) Handkaffeemühlen aus Blech mit abgeätzten Mustern, nach Art. 166, Punkt 1.
- 38) Hufnägel nach Art. 167, Punkt 2.
- 39) Geschliffener Stahldraht nach Art. 167, Punkt 2.
- 40) Ladestochspitzen zum Reinigen von Gewehrläufen, nach Art. 171.
- 41) Achathaken, wie sie bei Juwelierarbeiten gebraucht werden, nach Art. 173.
- 42) Elevatoren für Dreschmaschinen nach Art. 175.
- 43) Grobe Leinwand, welche mit einer Schicht geriebenen Korkes bedeckt ist, nach Art. 179.
- 44) Hölzerne Geigenfutterale, welche im Innern mit Zeug ausgeschlagen sind und für sich eingehen, nach Art. 180, Punkt 2 — mit Zuschlag von 25 pCt.
- 45) Hölzerne Rollstühle für Kränke nach Art. 180, Punkt 2.
- 46) Handblasebälge fürs Zimmer, aus Holz und Leder, nach Art. 180, Punkt 2 — mit Zuschlag von 25 pCt.
- 47) Mannequins für Schneiderinnen, aus Papiermaché mit Zuthat von Holz, Watte, Baumwollengewebe und feinem Leder nach Art. 181.
- 48) Spulchen aus Papiermaché, gefärbte, in der Gestalt von Drechslerarbeit aus Holz, nach Art. 181.
- 49) Mosaik- (inkrustierte) Hobelstreichen, welche zu Eingängen und Inkrustationen beim Fourniren von Holzarbeiten gebraucht werden, nach Art. 184.
- 50) Strohband mit eingezogenem Zwirn nach Art. 184.
- 51) Leinengewebe mit Beimischung von Flittern, wie bunt-